

Aktualisierungsdienst Bundesrecht

1104-1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG)

1. Aktualisierung 2009 (12. Februar 2009)

Das Bundesverfassungsgerichtsgesetz wurde durch Art. 15 Abs. 5 des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes v. 5. Februar 2009, BGBl. I S. 160, mit Wirkung vom 12. Februar 2009 wie folgt geändert:

alt

§ 103

Soweit in den §§ 98 bis 102 nichts anderes bestimmt ist, finden auf die Richter des Bundesverfassungsgerichts die für Bundesrichter geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften Anwendung; Zeiten einer Tätigkeit, die für die Wahrnehmung des Amtes des Richters des Bundesverfassungsgerichts dienlich ist, sind Zeiten im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Beamtenversorgungsgesetzes. Die versorgungsrechtlichen Entscheidungen trifft der Präsident des Bundesverfassungsgerichts.

neu

§ 103

Soweit in den §§ 98 bis 102 nichts anderes bestimmt ist, finden auf die Richter des Bundesverfassungsgerichts die für Bundesrichter geltenden versorgungsrechtlichen **und beihilferechtlichen** Vorschriften Anwendung; Zeiten einer Tätigkeit, die für die Wahrnehmung des Amtes des Richters des Bundesverfassungsgerichts dienlich ist, sind Zeiten im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Beamtenversorgungsgesetzes. Die versorgungsrechtlichen Entscheidungen trifft der Präsident des Bundesverfassungsgerichts.